

Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau.

15. Jahrgang — Nr. 27 — 5. Juli 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3.— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Einige Grundsätze der polizeilichen Lebensmittelkontrolle

Von Dr. Hans Acker.

Der Qualitätsgedanke, der sich zur Zeit der unbeschränkten Freiheit in der Konkurrentenbekämpfung nicht entwickeln konnte, wird vom nationalsozialistischen Staat in der sogenannten „geordneten Wirtschaft“ in seinen verschiedenen Erscheinungsformen gefördert. Besonders im Lebensmitteleinzelhandel, dessen Aufgabe neben der erzeugenden Landwirtschaft es ist, die Bevölkerung mit den lebenswichtigsten Gütern, den Nahrungsmitteln, zu versorgen, wird sich immer mehr das Qualitätsprinzip durchsetzen müssen. Neben das unerläßliche Erfordernis der persönlichen Zuverlässigkeit und Lauterkeit des Kaufmanns tritt das der Sachkunde. Die folgenden Ausführungen sollen daher einmal zur Beschäftigung mit dieser Form des Qualitätsgedankens und damit zu seiner Förderung durch den Einzelkaufmann anregen, zum anderen aber auch Unerfahrene mit den gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen bekanntmachen und sie damit vor Schaden bewahren. Denn so manches kleine Geschäft hat nicht allein durch die Anreißermethoden einer wirtschaftlich stärkeren Konkurrenz, sondern — was noch schlimmer ist — durch die eigene Unerfahrenheit und mangelnde Sachkunde des Inhabers im Umgang mit Lebensmitteln seine Kundschaft und damit seine Existenz verloren.

I.

Die gesetzliche Grundlage für den Handel mit Lebensmitteln bildet das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen vom 27. März 1930, abgedruckt im Gesetzblatt Nr. 14 vom 9. April 1930 Seite 81 ff., dessen Anschaffung jedem Lebensmittelhändler dringend empfohlen wird. Daneben besteht noch eine Polizeiverordnung betreffend den gewerblichen und Handelsverkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln vom 22. Januar 1914 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig Nr. 5 vom 31. Januar 1914 Seite 35 ff.). Diese Polizeiverordnung enthält insbesondere Vorschriften allgemeiner Art über die Geschäftsräume, Geräte und die Behandlung der Nahrungs- und Genußmittel, sowie Vorschriften für das Personal im Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und für das Publikum.

Lebensmittel im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Stoffe, einschließlich Rohstoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem oder zubereitetem oder verarbeitetem Zustande von Menschen gegessen oder getrunken zu werden, soweit sie nicht überwiegend zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind. Sind diese Stoffe also überwiegend zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt, so gelten sie, wenn alle drei Fälle zutreffen, als Arzneimittel im weiteren Sinne, wenn nur die beiden ersten Fälle zutreffen, als Heilmittel, und sind konzessionspflichtig. Bei der Aufnahme solcher Artikel ist daher Vorsicht vor einem Verstoß gegen das Gesetz geboten. Den Lebensmitteln stehen gleich: Tabak, tabakhaltige und tabakähnliche Erzeugnisse, die zum Rauchen, Kauen oder Schnupfen bestimmt sind.

1. Die für den Lebensmtiteleinzelhandel wichtigste Bestimmung ist das Verbot, verdorbene, nachgemachte oder verfälschte Lebensmittel ohne ausreichende Kenntlichmachung anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen. Das Verbot gilt jedoch selbst bei ausreichender Kenntlichmachung für diejenigen Lebensmittel, die der Senat in dieser Hinsicht in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen gekennzeichnet hat. Solche Ausführungsbestimmungen für die einzelnen Lebensmittel, wobei ungefähr 60 Verordnungen in Frage kommen dürften, sind erst zum geringen Teil ergangen, und zwar bestehen solche bisher vor allem für Speisefette und Speiseöle, mit Farbstoffen oder Konservierungsmitteln behandelte Artikel, für Branntwein, Honig und Kunsthonig, Milch und Molkereiprodukte, sowie für Fleisch- und Mehlwaren. Aus den darin enthaltenen Vorschriften geht im einzelnen hervor, unter welchen Voraussetzungen der Artikel als verdorben, nachgemacht oder verfälscht unter das Verbot fällt. In solchen Fällen darf also der Kaufmann selbst dann nicht den Artikel anbieten, feilhalten, verkaufen oder sonst in den Verkehr bringen, wenn er ihn ausdrücklich als verdorben, nachgemacht oder verfälscht bezeichnet.

Wann ist nun eine Ware verdorben, nachgemacht oder verfälscht?

Verdorben ist ein Lebensmittel dann, wenn unter dem Einfluß natürlicher Faktoren, wie der Zeit, Temperatur, Feuchtigkeit, durch Licht, Mikroorganismen, unsachgemäße Aufbewahrung oder Verunreinigung eine Aenderung seiner normalen oder ursprünglichen Zusammensetzung, der ursprünglichen oder normalen Eigenart oder des Nähr- oder Gebrauchswertes erfolgt ist, die es zum Genuß oder Gebrauch ungeeignet macht. Die Veränderung muß also im Gegensatz zur Nachmachung oder Verfälschung durch die Natur oder natürliche Umstände, nicht aber durch Menschenhand erfolgt sein und die Ungeeignetheit zum Genuß oder Gebrauch verursachen. Der Begriff der Verdorbenheit im Sinne des Lebensmittelgesetzes deckt sich nicht mit dem gemeinüblichen Begriff des Verdorbenseins, wohl aber vielfach mit dem erheblicher Minderwertigkeit oder bedingter Tauglichkeit. Er deckt sich vor allem nicht mit dem der Gesundheitsschädlichkeit, ist vielmehr weiter. Auch hier ist die Abweichung von der handelsüblichen (normalen) Beschaffenheit ausschlaggebend. Da insbesondere der Begriff „Ungeeignetheit“ sehr weit und dehnbar, Fahrlässigkeit bereits strafbar und die Hauptursache, die Ware rasch zum Verderben zu bringen, Unsauberkeit und mangelhafte Aufbewahrung ist, ist es die oberste Pflicht eines jeden Lebensmittelkaufmanns, in erster Linie auf größte Sauberkeit zu achten.

Nachgemacht ist ein Lebensmittel dann, wenn es so hergerichtet ist, daß es als ein anderes Erzeugnis erscheint, als es in Wirklichkeit ist, und dadurch nur den Schein, aber nicht die tatsächliche Zusammensetzung, die wirkliche Eigenart oder den tatsächlichen Nähr- oder Gebrauchswert des richtigen Erzeugnisses besitzt.

Verfälscht ist ein Lebensmittel dann, wenn mit ihm eine Aenderung vorgenommen worden ist, die auf die tatsächliche Zusammensetzung, die wirkliche Eigenart oder den wirklichen Nähr- oder Ge-

brauchswert Einfluß hat, oder wenn eine Aenderung erfolgt ist, die darauf ausgeht, die tatsächliche Zusammensetzung, die wirkliche Eigenart oder den wirklichen Nähr- oder Gebrauchswert zu verheimlichen. Eine solche Aenderung kann insbesondere darin bestehen, daß dem Lebensmittel irgend ein Körper zugesetzt worden ist, der die Zusammensetzung, Eigenart oder den Nähr- oder Gebrauchswert verändert oder die Zusammensetzung, den Wert oder die Eigenschaft beeinflußt. Die Verfälschung ist auch dann gegeben, wenn der Zusatz nicht gesundheitsschädlich oder von nicht geringerem Nähr- oder Gebrauchswert sein sollte, oder ihm im ganzen oder zu einem Teile irgend ein Bestandteil abgenommen worden ist, der über die Zusammensetzung, die Eigenschaft oder den Nähr- oder Gebrauchswert entscheidet. Eine strafbare Aenderung kann ferner darin zu erblicken sein, daß bei dem Lebensmittel durch Mischung, Färbung oder Pulverisierung die Zusammensetzung, Eigenart oder der Nähr- oder Gebrauchswert verheimlicht wird. Eine Ausnahme in dieser Beziehung bildet jedoch eine solche äußere Art und Weise der Konservierung eines Nahrungsmittels, bei der das Konservierungsmittel vor Gebrauch dieses Artikels beseitigt werden muß, entweder mechanisch oder durch Einweichung in Wasser oder auf irgend eine andere Art und Weise. Die Art und Weise der Beseitigung des Konservierungsmittels muß jedoch auf der Verpackung des Nahrungsmittels durch Aufdruck angegeben sein.

Den beiden Begriffen „nachgemacht" und „verfälscht" ist gemeinsam, daß eine vorsätzliche oder fahrlässige Einwirkung auf die Ware durch menschliche Tätigkeit erfolgt ist — im Gegensatz zu der durch natürliche Einflüsse „verdorbenen" Ware. Die „nachgemachte" Ware unterscheidet sich jedoch von der „verfälschten" dadurch, daß sie von vornherein eine unechte, der echten lediglich nachgebildete Ware ist, während die verfälschte Ware zwar echt ist, aber in ihrer Zusammensetzung durch einen Zusatz oder einen Entzug geändert worden ist. Es kommt hierbei nicht darauf an, daß die zum Nachmachen verwendeten Stoffe an Wert hinter dem der echten Ware zurückbleiben. Ebenso unerheblich ist der Zweck, dem jene Stoffe vorher dienten. Deshalb kann auch strafbare Nachmachung dadurch begangen werden, daß bereits im Verkehr befindliche unechte, d. h. nachgemachte oder verfälschte Ware verändert wird. Immerhin muß aber die nachgemachte Ware dem Original in einem Maße ähnlich sehen, daß die Unterschiede nur bei Anwendung eines höheren Grades von Aufmerksamkeit, als bei dem üblichen Geschäftsverkehr angewendet zu werden pflegt, zu erkennen sind.

Ueber die allgemeine Sorgfalt bei der Prüfung der Eigenschaften der verkauften Lebensmittel sind noch einige Worte zu sagen. Es ist an sich eine Selbstverständlichkeit, daß ein berufsständiger Lebensmittelkaufmann, der seine Aufgabe als Lebensmittelverteiler und damit als Treuhänder lebenswichtiger Volksgüter erkannt hat, es unter seiner Würde halten wird, ein als verdorben erkanntes Lebensmittel als vollwertig zu verkaufen. Möglich ist es aber immerhin, daß er ein verdorbenes Lebensmittel unbewußt als solches in den Verkehr bringt. Es liegt sodann eine sogenannte „Fahrlässigkeit" vor und auch diese ist strafbar. Bei fahrlässigen Handlungen tritt nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes Geldstrafe bis zu G 300,— oder entsprechende Haft ein.

Was ist nun fahrlässig? Es sollte Pflicht eines jeden Lebensmittelkaufmanns sein, sich darüber Klarheit zu verschaffen, was das Gesetz und die Gerichte unter dem Begriff „Fahrlässigkeit" verstehen. Nach Ansicht des Reichsgerichts handelt derjenige fahrlässig, der bei Anwendung einer Sorgfalt, die ihm nach den Umständen des Falles und nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden konnte, den Verlauf seiner Handlung bis zu ihren vom Strafgesetz festgesetzten Erfolg hätte voraussehen können, jedoch infolge Außerachtlassung jeder Sorgfalt zu dieser Voraussicht und Kenntnis nicht gelangt ist. Fahrlässig handelt ferner derjenige, der den Verlauf der Handlung nach ihrem Erfolg zwar als möglich vorausgesehen, aber darauf vertraut hat, daß der Erfolg nicht eintrete. Ob im Einzelfalle die erste Art der sogenannten unbewußten oder die zweite Art der sogenannten bewußten Fahrlässigkeit gegeben ist, ist für die Strafbarkeit als solche belanglos und hat nur Einfluß auf die Höhe der Strafe.

Um sich vor einer Bestrafung wegen Fahrlässigkeit zu schützen, muß der Lebensmittelkaufmann die Ware vor dem Verkauf im allgemeinen prüfen. Zu der Frage, ob jedes einzelne Stück oder jeder einzelne Posten der Ware geprüft werden muß, hat das Kammergericht zu Berlin dahin entschieden, daß auch in den kleineren Geschäften eine eingehende Prüfung der Lebensmittel nicht gefordert werden könne, doch müsse eine allgemeine Prüfung durchgeführt werden. Danach kann von einem Einzelhändler nicht verlangt werden, daß er jedes einzelne Stück einer ihm verpackt gelieferten Ware (z. B. Margarine) auspackt und nachprüft, vielmehr kann er sich auf mehr oder weniger häufige Stichproben, je nach der Zuverlässigkeit seines Lieferanten, beschränken. Er muß jedoch bestraft werden, wenn er überhaupt keine Prüfung vornimmt. Der Umfang der Prüfung hängt natürlich auch von der Art der Ware selbst ab, z. B. ob sie durch Witterungseinflüsse oder durch Lagerung sich leicht verändern oder verderben kann (z. B. alle Mühlenfabrikate, Zuckerwaren, Eier, Sauerkohl, Gurken, Frischobst). Bei solchen Waren ist naturgemäß die allergrößte Vorsicht geboten und dringend zu raten, lieber einmal mehr als zu wenig sich vor dem Verkauf davon zu überzeugen, daß die Ware unbedingt einwandfrei ist. Bei Konserven wird man vom Einzelhändler im Gegensatz zum Konservengroßhändler die Vornahme von Stichproben durch Oeffnen einiger Dosen nicht verlangen können, es sei denn, daß der äußere Zustand, z. B. die „Bombierung" der Dosendeckel und -Böden oder andere Umstände (z. B. ungewöhnlich niedrige Preise) den Verdacht der Mangelhaftigkeit nahelegen.

Es ist ein weit verbreiteter Irrtum zu glauben, daß der Kaufmann sich nicht strafbar mache, wenn er bei dem Verkauf des Lebensmittels angenommen hat, der Kunde werde das Lebensmittel vor dem Genuß, z. B. durch starkes Abkochen, unschädlich machen. Ja selbst die ausdrückliche Mitteilung an den Käufer, daß die Unschädlichmachung vor dem Genuß notwendig sei, oder gar eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen Kaufmann und Kunde befreit jenen nicht von der Strafe. Auch kommt es nicht darauf an, daß eine Gesundheitsschädigung ohne Wissen des Täters tatsächlich nicht eingetreten oder wieder beseitigt war. Ein ebenso weit verbreiteter Irrtum, besonders unter den mit den Gesetzen weniger vertrauten Kleingewerbetreibenden, ist der, daß sie glauben, sie könnten für etwas nicht bestraft werden, das allgemein geübt wird und dessen Strafbarkeit ihnen nicht bekannt war. Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen schützt nicht vor Strafe. Jeder Irrtum

des Kaufmanns, auch wenn er nicht Fachmann ist, darüber, daß er durch die Verwirklichung eines mit Strafe bedrohten Tatumstandes das Lebensmittelgesetz oder eine Polizeiverordnung verletzt, macht ihn nicht straffrei.

2. Neben dem im vorstehenden behandelten Verbot des Verkaufs verdorbener, nachgemachter oder verfälschter Lebensmittel enthält das Lebensmittelgesetz noch eine zweite wichtige Vorschrift: Der Lebensmittelkaufmann darf seine Ware nicht unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung anbieten, zum Verkauf vorrätig halten, feilhalten, verkaufen oder sonst in den Verkehr bringen.

Was ist hierbei unter „irreführender Bezeichnung“ zu verstehen? Nach dem Gesetz werden Lebensmittel dann als falsch bezeichnet angesehen, wenn sie in einer Weise in den Verkehr gebracht sind, die den Abnehmer (Kunden) hinsichtlich des Ortes, der Zeit und des Verfahrens der Erzeugung, der Zusammensetzung, der Eigenart, Beschaffenheit oder des Nähr- oder Gebrauchswertes irreführen kann. Ein Lebensmittel ist ferner irreführend bezeichnet, wenn es unter einem Namen in den Verkehr gebracht wird, der einem anderen Erzeugnisse zukommt, oder wenn die auf den Verpackungen oder Etiketten befindlichen Bezeichnungen oder Aufschriften hinsichtlich der Bestandteile, der Eigenschaften, der Beschaffenheit oder des Werts in irgend einer Beziehung falsch sind oder irreführend sein können. Ein Lebensmittel fällt jedoch nicht unter dem Begriff der irreführenden Bezeichnung und kann daher nicht beanstandet werden, wenn die Bezeichnung für den betreffenden Gegenstand allgemein im Gebrauch ist und außerdem ihm die Bezeichnung nicht zum Zwecke der Irreführung verliehen worden ist.

Ein Musterbeispiel für die falsche und daher strafbare Anwendung einer Warenbezeichnung ist die vom Kaufmann so benannte und unter dieser Bezeichnung verkaufte „Kaffeemischung“, die in Wirklichkeit eine Mischung mit Gerste ist. Nach dem Gerichtsurteil kann unter „Kaffeemischung“ nur eine Mischung von verschiedenen Sorten Kaffee verstanden werden. Wenn ein Kaufmann Gerste und Kaffee miteinander vermische, so könnte er dies nur unter der Bezeichnung „Kaffee-Ersatz-Mischung“ in den Handel bringen. Ebenso liegt eine Irreführung vor, wenn ausländischer Honig vom Verkäufer als inländischer Honig bezeichnet wird, wenn es auch nicht als handelsüblich anzusehen ist, daß ausländischer Bienenhonig als solcher bezeichnet werden muß (Industrie- und Handelskammer Berlin C 528/26 — XII A 4). Verlangt ein Kunde Weinessig und erhält er statt dessen gewöhnlichen Essig, so kann der Verkäufer auf Grund der vorher genannten Bestimmung bestraft werden, selbst wenn er sich über den Unterschied der beiden Warenbezeichnungen nicht im klaren war und auch nur den niedrigeren Preis für gewöhnlichen Essig verlangt hatte. Ueber unzutreffende Warenbezeichnungen im einzelnen und über den Schutz vor Nahrungsmittelfälschungen soll in einer späteren Abhandlung die Rede sein.

Nachdem wir uns nunmehr mit den hauptsächlichsten gesetzlichen Bestimmungen, die jeder Lebensmittelkaufmann kennen muß, vertraut gemacht haben, sollen im folgenden die wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel besprochen werden. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien zugrundegelegt, die die Polizeibeamten bei der Ausübung der Lebensmittelkontrolle befolgen.

II.

Bei der Kontrolle wird vor allem darauf geachtet, daß alle Vorräte in ordentlich und reinlich gehaltenen trockenen und gut gelüfteten Räumen und staubsicheren Behältern aufbewahrt werden, daß sich die Geräte, Gefäße, Tische, Wagen, Gewichte usw. in peinlichst sauberem Zustande befinden, und daß schließlich zum Einwickeln nur unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet wird.

Verdorbene Waren werden auf das Aussehen und auf den Geruch geprüft, gegebenenfalls unter Zuziehung eines Zeugen, und sodann mit einem entsprechenden Vermerk versehen umgehend dem Staatlich-Chemischen Untersuchungsamt in Danzig eingesandt. Handelt es sich um verdorbenes Fleisch, verdorbene Wurstwaren, Fische oder Geflügel, so hat — vorausgesetzt, daß nicht noch andere Verdachtsmomente, wie Zusatz von Mehl, Konservierungsmitteln usw. vorliegen — die Einsendung an das Untersuchungsamt keinen Zweck, da das Verderben während des Transportes fortschreitet und nicht festgestellt werden kann, wie weit die Proben schon bei der Entnahme verdorben waren. In den letzteren Fällen werden daher die verdorbenen Waren umgehend einem Kreisarzt oder Kreistierarzt zur Beurteilung vorgelegt.

An dieser Stelle seien noch einige Worte über die Rechtslage bei der polizeilichen Probeentnahme gesagt. Ist insbesondere der Geschäftsinhaber verpflichtet, dem polizeilichen Ersuchen nach Besichtigungsgestattung und Probenaushändigung zu entsprechen? Ja, nach §§ 9ff. des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sind die mit der Ueberwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beauftragten Beamten und Sachverständigen der Polizei, das Staatliche Untersuchungsamt und bei Gefahr im Verzug auch die sonstigen Polizeibeamten berechtigt, in die Räume, in denen

1. Lebensmittel gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen gewonnen, hergestellt, zubereitet, abgemessen, ausgewogen, verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden,
2. Bedarfsgegenstände zum Verkauf vorrätig gehalten oder feilgehalten werden,

während der Arbeits- oder Geschäftszeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Geschäftsinhaber ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten. Die Befugnis zur Besichtigung erstreckt sich auch auf die Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Lebensmitteln, die Befugnis zur Probeentnahme auch auf Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen zum Verkaufe vorrätig gehalten, feilgehalten oder verkauft werden.

Der Danziger Lebensmittelhändler muß ferner wissen, daß die Polizeibeamten und Sachverständigen das Recht haben, zum Schutze der Lebensmittel gegen Verunreinigung oder Uebertragung von Krankheitserregern unaufschiebbare Anordnungen vorläufig zu treffen oder beanstandete Lebensmittel sogar vorläufig zu beschlagnahmen. Die Beamten sind andererseits verpflichtet, die entsprechenden Anzeigen

zu erstatten. Die vorläufigen Anordnungen des Polizeibeamten oder Sachverständigen müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, dem Geschäftsinhaber oder seinem Stellvertreter zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung eröffnet und der Polizeibehörde mitgeteilt werden. Die Mitteilung einer Beschlagnahme kann an den Geschäftsinhaber auch mündlich erfolgen. Die Polizeibehörde wiederum hat die getroffenen Anordnungen unverzüglich entweder durch polizeiliche Verfügung zu bestätigen oder aufzuheben. Leicht verderbliche Gegenstände können nach der Beschlagnahme durch die Polizeibehörde veräußert werden.

Mit der rein passiven Duldungspflicht des Geschäftsinhabers bei der polizeilichen Kontrolle hat es jedoch noch nicht sein Bewenden. Denn darüber hinaus ist der Geschäftsinhaber, bzw. der von ihm bestellte Betriebs- oder Geschäftsleiter oder Aufseher gesetzlich verpflichtet, die Beamten und Sachverständigen bei der Ausübung ihrer Befugnisse aktiv zu unterstützen. Insbesondere muß er den Kontrollpersonen auf Verlangen die Räume bezeichnen, die Gegenstände zugänglich machen, verschlossene Behältnisse öffnen, angeforderte Proben aushändigen, die Entnahme von Proben ermöglichen und für die Aufnahme der Proben geeignete Gefäße oder Umhüllungen, soweit solche vorrätig sind, gegen angemessene Entschädigung überlassen.

Einen gewissen Schutz für den Kaufmann bedeutet die gesetzliche Pflicht der Polizeibeamten und beauftragten Sachverständigen, Verschwiegenheit über die Tatsachen und Einrichtungen zu beobachten, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen. Die Schweigepflicht und die Pflicht zur Enthaltung einer Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen dauert auch dann fort, wenn die Polizeibeamten oder Sachverständigen nicht mehr im Dienst sind.

Aus dem Vorstehenden sei nochmals eine für den Kaufmann besonders wichtige Bestimmung hervorgehoben, nämlich, daß auf Verlangen des Geschäftsinhabers diesem ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen ist. Ein Verzicht auf dieses Verlangen dürfte in den wenigsten Fällen angebracht sein und weder im Interesse des Kaufmanns noch der Kontrollbehörde liegen. Es ist daher zu empfehlen, darauf zu bestehen, daß eine Probe ordnungsmäßig versiegelt, und zwar möglichst die gleiche Menge der betreffenden Ware in der gleichen Aufmachung (Etikett usw.), von dem Polizeibeamten oder Sachverständigen dem Geschäftsinhaber zurückgelassen wird, denn die Beanstandungen können sich ja auf eine unzutreffende, zumindest aber zweifelhafte Auffassung der Nahrungsmittelkontrolle stützen. (Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit.

Die Industrie- und Handelskammer hat Herrn Max Schlickies, der seit 25 Jahren bei der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, Filiale Danzig, tätig ist, das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande verliehen.

Kaufmännische Lehrverträge.

Die Industrie- und Handelskammer zu Danzig hat im Einvernehmen mit dem Amt für Berufserziehung in der DAF. einen Lehrvertrag für kaufmännische Lehrlinge herausgegeben. Der Danziger Kaufmannschaft wird empfohlen, bei Abschluß von Lehrverträgen für kaufmännische Lehrlinge diese Lehrvertragsmuster einheitlich anzuwenden. Der Lehrvertrag ist an der Kasse der Industrie- und Handelskammer, Hundegasse 10, erhältlich.

Danzig, den 2. Juli 1935.

Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Danzig

Fernsprechverkehr mit Japan.

Am 1. Juli wird der Fernsprechverkehr zwischen dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und Japan eröffnet. Alle Danziger Orte sind zum Sprechverkehr mit den wichtigen japanischen Orten zugelassen. Ein Dreiminutengespräch kostet 170 G. Nähere Auskunft erteilen die Telegraphenanstalten.

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 11. bis 20. Juni 1935

Bezeichnung des Gutes	Danzig: Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser: Freibezirk		Neufahrwasser: Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	101	465	173	3150	473	10510	16	290	1295	23076	—	—	965	19760	1	15	1813	35844
Holz	6	90	17	258	24	384	31	499	29	452	312	5444	497	8611	458	8111	72	1345
Getreide, Saaten	101	1515	—	—	—	—	62	954	—	—	—	—	5	76	61	925	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	8	140	94	1391	—	—	—	—	103	1345	—	—	—	—	—	—	8	120
Rübenschn.	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffelmehl	1	15	—	—	—	—	21	340	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	5	75	1	15	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	7	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	6	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	1	15	5	75	—	—	3	40	14	218	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	7	100	15	208	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	—	—	133	1831	49	683	164	2648	74	501	27	469	—	—	14	225	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	65 Wag.	—	—	—	—	—	—	92 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berichtsdekade vom 21. bis 30. Juni 1935.																		
Kohlen	165	2434	175	3025	245	5881	13	210	705	12873	—	—	597	5290	1	20	734	13560
Holz	12	180	21	365	54	825	44	715	11	166	179	3063	449	7975	446	7903	—	—
Getreide, Saaten	193	2905	—	—	—	—	148	2240	—	—	—	—	1	15	19	283	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	8	134	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	10	130	7	98	—	—	—	—	85	1249	—	—	—	—	—	—	20	305
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	61	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	7	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	10	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	12	180	8	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—
Eisen, Maschinen	8	97	18	285	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	251	1547	110	1341	33	399	165	2434	24	365	32	531	—	—	—	—	7	6
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	2	33	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	23 Wag.	6 Stck.	—	—	—	—	—	24 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Kohlenausfuhr über den Hafen von Danzig im Monat Mai 1935.

(Ohne Bunkerkohle.)

nach:	Schiffe	mit t Ladung
Frankreich	33	81 508
Schweden	32	51 170
Italien	6	34 638
Algier	1	8 306
Dänemark	6	5 515
Norwegen	2	4 730
Belgien	1	2 450
Holland	1	2 115
Gesamtausfuhr im Monat Mai 1935	82	190 432
im Monat April 1935	67	147 732
im Monat Mai 1934	97	188 136

Eisenbahntarife

Neue Ausnahmetarife und Anhangsposten.

Die polnischen Staatsbahnen haben mit Gültigkeit vom 20. 6. 35 folgende Ausnahmetarife bzw. Anhangsposten eingeführt:

Die Anhangspost b 16a für frische eßbare Pilze von allen polnischen Stationen zur Ausfuhr über Danzig und Gdingen, sowie über sämtliche Grenzübergänge und im Verkehr zwischen allen polnischen Bahnhöfen. Die Anhangspost sieht die Frachtberechnung für die mit Personenzügen beförderten Stückgutsendungen nach den um 10 % erhöhten Frachtsätzen der Klasse I vor. Im polnischen Binnenverkehr müssen die Sendungen an Konservenfabriken adressiert sein.

Die Anhangspost k 1 für Quarz für Einfuhr über Danzig-Gdingen nach Kattowitz mit einem Frachtsatz von 1,46 Złoty per 100 kg und für Kalk-Zstein im Verkehr von Wapienno nach der Station Matwy mit einem Frachtsatz von 0,25 Złoty per 1010 kg, jeweils bei Frachtzahlung für das Ladegewicht des verwendeten Wagens. Bedingung ist, daß mindestens 50000 t Kalkstein bei Adressierung an Sodafabriken innerhalb eines Jahres aufgeliefert werden.

Der Ausnahmetarif P G 9 für Bier zur Ausfuhr über sämtliche Hafenbahnhöfe in Danzig und Gdingen. Für den Verkehr von allen polnischen Stationen kommen die Frachtsätze der Klasse 12 zur Berechnung.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Verjährung von Ansprüchen des Staatsschatzes auf die Entrichtung von Zollfehlbeträgen und -Gefällen.

Rundschreiben
vom 26. April 1935 Nr. D. IV. 12494/3/35.
(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 12 vom 1. 5. 1935, Punkt 299.)

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Art. 123 des Zollrechts, betr. die Ansprüche des Staatsschatzes auf die Entrichtung von Zollfehlbeträgen und Zollgefällen, erläutert das Finanzministerium folgendes:

1. Der Art. 123 des Zollrechts setzt eine Verjährungsfrist von einem Jahre für die Ansprüche des Staatsschatzes auf die Entrichtung von Zollfehlbeträgen und Zollgefällen fest. Da dieser Artikel die Verjährung der Bemessung nicht von der Verjährung der Einziehung unterscheidet, so ist anzunehmen, daß die Verjährungsfrist von einem Jahre sowohl die Bemessung wie auch selbst die Einziehung der Zollgefälle oder Zollfehlbeträge betrifft.

2. Die Verjährung der Ansprüche des Staatsschatzes unterbricht jede auf die Einziehung abzielende und der Partei zur Kenntnis gebrachte Tätigkeit; dann rechnet der Verjährungslauf aufs neue von jeder letzten Amtshandlung.

3. Hiernach muß die Zahlungsaufforderung vor Ablauf des Zeitraums von einem Jahre, gerechnet von den im Art. 123 des Zollrechts festgesetzten Tagen, der Partei zugestellt werden, wobei der Verjährungslauf für die Einziehung der Gefälle von dem auf den Tag der Zustellung der Zahlungsaufforderung folgenden Tage von neuem beginnt:

4. Um die Verjährung der Einziehung der Gefälle zu verhüten, muß die auf die Einziehung abzielende und der Partei zur Kenntnis gebrachte Tätigkeit ausgeführt werden; eine solche Tätigkeit werden grundsätzlich die der Partei im Zuge des Vollstreckungsverfahrens mitgeteilten Tätigkeiten sein, wie z. B. eine Mahnung der Finanzbehörden, eine unmittelbare Handlung des Vollstreckungsbeamten und dergl.

5. Die Zollämter haben die Vollstreckungsanträge den Finanzämtern so zeitig zu übersenden, daß die Finanzämter die auf die Einziehung der Gefälle abzielenden Verrichtungen vor Ablauf der Verjährungsfrist ausführen können. In dem Antrag muß das Zollamt das Finanzamt auf die Fristgebundenheit der Angelegenheit aufmerksam machen und den Zeitpunkt angeben, bis zu dem die ersten Vollstreckungshandlungen zur Verhütung der Verjährung unternommen sein müssen.

6. Die Einlegung einer Beschwerde durch die Partei im Verwaltungsinstanzenwege oder die Erhebung einer Klage beim Obersten Verwaltungsgericht führen ein Ruhen des Verjährungslaufs herbei, der erst wieder von dem Tage beginnt, der auf den Tag folgt, an dem der Partei die endgültige Entscheidung im Verwaltungsinstanzenwege zugestellt bezw. das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts verkündet wurde.

7. Auf Grund der Bestimmungen des Art. 130 Abs. 7 des Zollrechts bezw. des Art. 62 der Verordnung über das Oberste Verwaltungsgericht (Dz. Ust. Nr. 94/806/1932) können die Zollbehörden auf Antrag der Partei die Vollstreckung einer angefochtenen Entscheidung aussetzen; ist jedoch eine solche Aussetzung der Vollstreckung nicht erfolgt, so sind, ohne die endgültige Entscheidung der Zollbehörden oder das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts abzuwarten, die auf die Einziehung der Zollgefälle abzielenden Tätigkeiten nach den allgemeinen Grundsätzen vorzunehmen, wobei die in Punkt 4 dieses Rundschreibens erwähnten Verrichtungen nicht ausgenommen sind.

Von der Aussetzung der Vollstreckung einer angefochtenen Entscheidung ist die Partei zu benachrichtigen.

Z 671/7605/35 vom 13. 6. 35.

Zur Verwendung der Begleitbriefe.

Um Verwechslungen zwischen den Begleitbriefen nach Art. 60 Z. R. V. und den Begleitbriefen gemäß Verfügung des Landeszollamts — A I 1588 zu vermeiden, ordne ich an, daß die gemäß Verfügung A I 1588 eingeführten Begleitbriefe in Zukunft den Namen „Begleitzettel" tragen.

Z 620/6695/35 vom 27. 5. 35.

Die Anwendung des amtlichen Taraverzeichnisses.

Rundschreiben
T 15 vom 20. Mai 1935, Nr. D IV 13408/2/35.
(Dz. Urz. Min. Sk. 15 vom 31. 5. 1935, Punkt 360.)

Das Finanzministerium erläutert, daß auf Grund des § 4 P. 2 der Verordnung des Finanzministers vom 9. 10. 34 — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. 8. 32 über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs der bei der betreffenden Tarifstelle für Kisten und überdies für Blechbehältnisse festgesetzte Taranachlaß auch auf Fässer und überdies auf Blechbehältnisse — die im Verzeichnis nicht genannt sind — angewandt wird.

Z. 622/7603/35 vom 13. 6. 35.

Feststellung des Reingewichts durch tatsächliches Verwiegen.

Rundschreiben
vom 11. Mai 1935 — D IV 13752/1/35 —.
(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 15 vom 31. 5. 1935, Punkt 358.)

Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, wie zu verfahren ist, wenn die Partei bei der — allgemeinen oder eingehenden — Anmeldung der Waren zur Zollabfertigung sich nicht mit der Anwendung der amtlichen Tara einverstanden erklärt, von der ihr zustehenden Berechtigung gem. Art. 5 Punkt 6 c, der Verordnung vom 23. 8. 1932 über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs und § 6 Abs. 1 der Ausführungs-

bestimmungen zu dieser Verordnung Gebrauch macht und unter gleichzeitiger Beifügung der Faktura (Spezifikation) mit Angabe des genauen Roh- und Reingewichts den Antrag auf tatsächliches Verwiegen stellt.

Daher erläutert das Finenzministerium folgendes:

Gibt die Partei in der eingehenden Anmeldung das Rohgewicht von Waren an, für die eine amtliche Tara vorgesehen ist, und fügt sie der Anmeldung — zwecks Feststellung des Reingewichts nicht durch Abzug des Taranachlasses, sondern durch tatsächliches Verwiegen — die Faktura bei, so gilt gemäß § 48/3 g der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht die Beifügung der Faktura als Anmeldung des Bemessungsgewichts. Wird daher im Abfertigungsbefund ein Gewichtsunterschied festgestellt, der den im Art. 41 des Zollrechts festgelegten Satz überschreitet, so hat die Partei für die unrichtige Anmeldung der Ware die Verantwortung nach dem Finanzstrafgesetz zu tragen.

Bei der allgemeinen Anmeldung dagegen trägt die Partei diese Verantwortung nicht; denn gemäß Art. 48/6 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht ist sie nicht verpflichtet, in der Anmeldung das Bemessungsgewicht der Ware anzugeben.

Z 620/7881/35 vom 17. 6. 35.

Zur Entscheidung von Beschwerden.

D IV 9272/1/35 vom 5. 6. 35.

Beschwerden in Fragen der Anwendung der Spalte I oder II des Zolltarifs gehören gemäß §231/1 Z. A. V. zur Zuständigkeit des Finanzministeriums.

Z 364/7418/35 vom 14. 6. 35.

Verzollung von pharmazeutischen Präparaten.

D IV 13122/2/34 vom 10. 10. 34.
Eingang 27. 1. 35.

Zusammengesetzte pharmazeutische Präparate, die Alkaloide oder Glykoside enthalten, sind nach Tarifstelle 384, gegebenenfalls unter Anwendung der Anmerkung zu dieser Tarifstelle, zu verzollen.

Der im polnisch-schweizerischen Handelsvertrag bei Tarifstelle 384 vorgesehene Vertragssatz bezieht sich nur auf die dort aufgeführten pharmazeutischen Präparate.

Chemische Präparate in nicht dosiertem Zustande, auch mit Angabe ihrer Heileigenschaften auf der Verpackung, sind, wenn sie in der Gruppe 31 genannt sind, nach den entsprechenden Tarifstellen dieser Gruppe zu verzollen.

Z 310/6364/35 vom 7. 6. 35.

Zur Verzollung von Türschließern.

D IV 42335/2/34 vom 23. 5. 35.
Eingang 25. 5. 35.

Pneumatische Selbstschließer für Türen sind nach Tarifstelle 1083 zu verzollen; Tür-Selbstschließer des Systems „Yale“, „B. K. S.“ und andere, die mit Hilfe einer in einem ölgefüllten Umbau befindlichen Spiralfeder wirken, sind als nicht besonders genannte bearbeitete Eisenwaren nach Tarifstelle 964/ zollpflichtig.

Die Entscheidung D IV 5162/2/34, die durch die Entscheidung D IV 33608/2/34 aufgehoben worden ist, bleibt also weiterhin in Kraft.

Z 310/7116/35 vom 7. 6. 35.

Vertragsermäßigungen für T. St. 613 und 614 nach dem polnisch-französischen Handelsvertrag.

Bei Nachprüfung einer Verzollung von Baumwollgewebe hat sich herausgestellt, daß der polnisch-französische Handelsvertrag entgegen den Angaben des Rundschreibens DC 2112/3/26 nur für Baumwollleinwand aus Tarifstelle 187 des früheren Zolltarifs Ermäßigungen vorsieht. Der im Rundschreiben D IV 28731/2/33 bei Tarifstelle 613 und 614 befindliche Zusatz des Landeszollamts, daß sämtliche Baumwollgewebe, roh und gebleicht, eine Ermäßigung genießen, ist daher zu streichen.

Z 310/7338/35 vom 12. 6. 35.

Anwendung der Zollermäßigungen bei der Verzollung von Kraftwagen und Kraftwagenfahrgestellen.

Rundschreiben
T 17 des Finanzministeriums vom 23. Mai 1935
Nr. D IV 16426/2/35.
(Mon. Polski Nr. 130 vom 7. 6. 35, Punkt 158.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. Ust. Nr. 84/610/1933) erläutert das Finanzministerium, daß das Rundschreiben T 4 vom 12. 4. 35 Nr. D IV 12550/2/35 über die Verzollung von Kraftwagen hinsichtlich der Werkzeuge und Ersatzräder (Punkte 2 und 3 sowie letzter Absatz des angeführten Rundschreibens) sich nur auf die Fälle bezieht, in denen die im Handelsvertrag mit Groß-Britannien vom 27. 2. 35 vorgesehenen Zollermäßigungen anzuwenden sind.

Findet der genannte Handelsvertrag mit Groß-Britannien keine Anwendung, so kommt lediglich Punkt 1 des Rundschreibens T 4 vom 12. 4. 35 in Frage, während die Punkte 2, 3 und der letzte Absatz dieses Rundschreibens nicht angewandt werden, d. h. daß dann Handwerkszeug und Ersatzräder nach ihrer tarifarischen Beschaffenheit zu verzollen sind.

Werden auf Kraftwagen und Fahrgestelle die im Handelsvertrag mit Frankreich vom 9. 12. 25 enthaltenen Zollermäßigungen angewandt, so ist die in diesem Vertrage vorgesehene Gruppeneinteilung nach dem Gewicht im Einklang mit den Punkten 4 und 5 der Verordnung des Finanzministers vom 15. 11. 28 über die Aenderung der ergänzenden Erläuterungen zum Zolltarif unter Berücksichtigung der Bestim-

mung des Punktes 1 des Rundschreibens T 4 vom 12. 4. 35 zu bestimmen.

Z 301/7406/35 vom 14. 6. 35.

Aenderung des Rundschreibens D IV2549/3/35 betr. Uebersichtsausfuhrbescheinigungen für Kleidung sowie fertige Textilerzeugnisse.

Rundschreiben
D IV 17059/3/35 vom 28. 5. 35.

1. Im Schlußabsatz des Punktes 5 des Rundschreibens des Finanzministeriums vom 16. 2. 1935 D IV 2549/3/35 über Uebersichtsausfuhrbescheinigungen für Kleidung sowie fertige Textilerzeugnisse sind die Worte „bis zum 31. Mai 1935" durch die Worte: „bis zum 30. Juni 1935" zu ersetzen.

2. Dieses Rundschreiben ist vom 1. Juni 1935 ab anzuwenden.

Z 660/7481/35 vom 12. 6. 35.

Zulassung unerheblicher Mehrmengen an Waren gegenüber der in tierärztlichen Bewilligungen genannten Menge.

Rundschreiben
des Finanzministeriums vom 24. 5. 35, D IV 15217/1/35.
(Dz. Urz. Nr. 15 vom 31. 5. 1935, Punkt 365.)

Das Finanzministerium ordnet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Landreform an, daß die im § 27 Abs. 1 Buchst. a und b der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht festgelegten Richtlinien für die Befreiung unerheblicher Mehrmengen gegenüber der in der Ein- oder Ausfuhrbewilligung genannten Menge von den Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sinngemäß auch auf die tierärztlichen Bewilligungen des Ministeriums für Landwirtschaft und Landreform anzuwenden sind.

Z 520/7601/35 vom 13. 6. 35.

Einfuhrverbot für Datteln.

D IV 9889/3/35 vom 8. 5. 35.
(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 13 vom 10. 5. 35, Punkt 325.)

Das Finanzministerium erläutert, daß Datteln, die über die Häfen des polnischen Zollgebiets eingeführt werden (Anmerkung hinter P. 1 der Tarifstelle 61 des Einfuhrzolltarifs), wie die von den Punkten 1, 2 und 3 der Tarifstelle 61 umfaßten Datteln dem Einfuhrverbot unterworfen sind.

Z 510/6431/35 vom 18. 5. 35.

Zolltarifentscheidungen.

Zu Tarifstelle 60.

Rundschreiben
des Finanzministeriums vom 17. April 1935 Nr. D IV 12151/2/35 über die
Abfertigung unreifer Bananen.
(Dz. Urzed. Min. Skarbu Nr. 11 vom 20. 4. 35, Pkt. 268.)

Im Zusammenhang mit der Verordnung des Ministerrats vom 13. März 1935 über die Aenderung des Einfuhrzolltarifs, durch die der ermäßigte Zoll für die von inländischen Nachreifehallen eingeführten unreifen Bananen inKraft gesetzt wurde, gibt das Finanzministerium die Richtlinien an, die bei der Abfertigung unreifer Bananen zu beachten sind.

Als unreife Bananen in Gestalt grüner Trauben sind solche Bananen anzusehen, die zusammen mit dem Stengel in ganzen Büschen eintreffen, wobei der Stengel, von dem die sogenannten Fruchthände abstehen, grün, saftig und kräftig, die Schale der Früchte ebenfalls grün und die Frucht hart und etwas bitter ist. Reife Bananen, unter denen nur Früchte mit dem ihnen eigentümlichen Aroma und von süßem Geschmack zu verstehen sind, haben, sofern sie an Stengeln eintreffen, einen dunklen, biegsamen oder vertrockneten, oft in faulendem Zustande befindlichen Stengel, während die Schale der Frucht gelb oder gelblich ist.

Bei der Einfuhr unreifer Bananen in Gestalt grüner Trauben dürfen bis zu 6 v. H. gelbliche, reife Früchte, d. h. solche von entsprechendem Geschmack und Duft vorhanden sein.

Das Vorhandensein reifer Früchte an den Büschen unreifer Früchte in dem vorgenannten Hundertverhältnis ist kein Grund, die Bananen als reif anzusehen; sind jedoch an den Büschen reife Früchte in einem höheren Hundertsatz vorhanden, so haben die ganzen Büsche als reif zu gelten.

Das Bemessungsgewicht der an Büschen abzufertigenden Bananen ist im Einklang mit Art. 5 Punkt 3 der der Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. August 1932 festzustellen, d. h. als Reingewicht der Ware ist das Gewicht der Früchte zusammen mit dem Stengel anzunehmen.

Bei der Zollabfertigung sind folgende Zollsätze anzuwenden:

1. Für Nachreifehallen bestimmte unreife Bananen sind im Rahmen des zugebilligten Kontingents (der Zollerleichterung) unter Anwendung der Anmerkung 1b der Tarifstelle 60/2 zu verzollen;

2. Für Nachreifehallen bestimmte unreife Bananen mit mehr als 6 v. H. reifer Früchte, die auf dem Seewege eingeführt werden, sind wie reife Früchte zu verzollen, d. h. unter Anwendung des in der Anmerkung 1a zur Tarifstelle 60/2 vorgesehenen Satzes, ohne daß die Mengen der reifen Bananen von den vom Finanzministerium erteilten Bewilligungen abgeschrieben werden; dagegen sind diese Mengen von den Einfuhrbewilligungen abzuschreiben, die das Gewerbe- und Handelsministerium ausgibt.

Gleichzeitig wird die Verfügung D IV 3919/2/34 vom 16. 2. 34 aufgehoben.

Zusatz: Die Verfügung D IV 3919/2/34 ist nicht veröffentlicht.

Z 310/6858/35 vom 24. 5. 35.

Zu Tarifstelle 60.

Rundschreiben
Nr. D IV 15474/2/35 vom 16. Mai 1935 über die Aenderung des Rundschreibens Nr. D IV 12151/2/35 vom 17. 4. 35 über die Abfertigung unreifer Bananen.
(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 14 vom 20. 5. 35.)
Eingang 23. 5. 35.

In dem Rundschreiben vom 17. 4. 35 Nr. D IV 12151/2/35 über die Abfertigung unreifer Bananen wird der im dritten und vorletzten Absatz angegebene Hundertsatz von 6 v. H. auf 15 v. H. abgeändert.

Z 310/7252/35 vom 7. 6. 35.

Zu Tarifstelle 67.

D VI 5591/2/35 vom 21. 3. 35.
Eingang 29. 3. 35.

Zedernfrücht in Salzwasser in Fässern sind als nicht besonders genannte Früchte in nicht luftdichter Verpackung nach Tarifstelle 67/2 zu verzollen.

Z 310/7118/35 vom 3. 6. 35.

Zu Tarifstelle 165.

Rundschreiben

T. 16 vom 21. 5. 35 D IV 13450/2/35 über Erläuterung zum Einfuhrzolltarif.

(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 15 vom 31. 5. 35. Punkt 364.)

Eingang 4. 6. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Zerkleinerte oder gemahlene Austernmuscheln sind nach Tarifstelle 165 als zerkleinerte Steine, außer den besonders genannten, zu verzollen. — Vgl. Entscheidung D IV 35701/2/33.

Z 310/7304/35 vom 12. 6. 35.

Zu den Tarifstellen 178 und 316.

D IV 4275/2/35 vom 15. 4. 35.

Eingang 2. 5. 35.

„Acetylen-Gasreinigungsmasse", eine Mischung von Chrom- und Kalziumverbindungen, ist auf Grund des Art. 4, Punkt 3 der Verordnung der Staatspräsidenten vom 23. 8. 32 als nicht besonders genannte Chromverbindungen nach Tarifstelle 316/2 zollpflichtig. Die von der Tarifstelle 178 umfaßten Gasreinigungsmassen dürfen keine Chromsalze enthalten.

Z 310/6388/35 vom 24. 5. 35.

Zu Tarifstelle 200.

D IV 28921/2/34 vom 29. 11. 34.

Eingang 25. 1. 35.

Formöl für Gießereizwecke, das unter dem Namen Albertusöl in den Handel kommt, ist nach Tarifstelle 200/6 zu verzollen.

Z 310/6510/35 vom 25. 5. 35.

Zu Tarifstelle 467.

D IV 1741/2/35 vom 10. 5. 35.

Eingang 13. 5. 35.

Guttaperchakitt, ein Gemisch von Harz und Guttapercha, ist auf Grund des Art. 4, Punkt 1b, E. T. V. nach Tarifstelle 467/2 zu verzollen.

Z 310/6656/35 vom 7. 6. 35.

Zu Tarifstelle 490.

Rundschreiben

T 11 vom 16. 5. 35 Nr. D IV 8042/2/35 über die Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 14 vom 20. 5. 35. Punkt 341.)

Eingang 23. 5. 35.

Auf Grund des Artikels 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Ein Mittel zum Plombieren von Zähnen in Gestalt eines weißen bzw. kremfarbenen Pulvers, im Handel bekannt unter dem Namen „Zement für Zahnärzte", ist nach Tarifstelle 490/1 als nicht besonders genanntes, anorganisches chemisches Erzeugnis zu verzollen.

Dieses Mittel ist nach dieser Tarifstelle auch dann zu verzollen, wenn es in Originalverpackungen eingeht, die außer dem Pulver ein Fläschchen mit einer dicken, farblosen Flüssigkeit (Phosphorsäure) sowie eine Pipette enthalten.

Z 310/7302/35 vom 12. 6. 35.

Zu Tarifstelle 660.

D IV 12020/2/35 vom 20. 5. 35.

Eingang 29. 5. 35.

Eine Reiserolle zur Aufnahme der während der Reise gebrauchten Toilettesachen, aus einem gummierten Gewebe aus Baumwolle und Kunstseide bestehend, besäumt, ist als nicht besonders genanntes halbseidenes Gewebe, mit Gummi überzogen, nach Tarifstelle 660 und der Anmerkung 22 zum Teil VIII zu verzollen. Das an die Reiserolle angenähte Band aus demselben Stoff, ebenso der zum Verschließen der Rolle an dem Band angebrachte Metallring gelten nicht als Aufputz.

Z 310/7210/35 vom 7. 6. 35.

Zu Tarifstelle 745.

D IV 12816/2/35 vom 7. 5. 35.

Eingang 13. 5. 35.

Wurfringe und Wasserdiskusse aus Weichgummi, die zu Strandspielen Verwendung finden, sind nach Tarifstelle 745 zu verzollen.

Z 310/6652/35 vom 23. 5. 35.

Zu den Tarifstellen 747, 750, 772.

Rundschreiben

T 13 vom 16. Mai 1935 — D IV 5869/2/35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 14 vom 20. 5. 35 Punkt 342.)

Eingang 23. 5. 35.

Auf Grund des Artikels 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Zu dem in Tarifstelle 747 vorgesehenen Holz einheimischer Arten ist nachstehendes Holz zu zählen: Kiefern-, Fichten-, Tannen-, Douglastannen-, Lärchen-, Linden-, Espen-, Pappel-, Weiden-, Eichen-, Rotbuchen-, Ahorn-, Eschen-, Ulmen-, (Rüster), Weißbuchen-, Weißahorn-, Erlen-, Birken-, Akazien-, Apfelbaum-, Birnbaum-, Kirschbaumholz — alles Hölzer der in Europa wachsenden Abarten.

Holz der vorgenannten Gattungen, aber der nicht in Europa wachsenden Abarten (z. B. afrikanischer Birnbaum, kanadische Birke und dergl.), sowie Holz aller anderen Gattungen, außer dem von Tarifstelle 94 umfaßten, ist zu dem in Tarifstelle 750 vorgesehenen nicht besonders genannten Holz zu rechnen.

Der im polnisch-österreichischen Handelsvertrage vorgesehene Vertragszoll für ungeleimte Furniere aus exotischem (außereuropäischem) Holz, die nach Tarifstelle 772/1 zollpflichtig sind, kann nur auf Furniere aus dem von Tarifstelle 750 umfaßten Holz angewandt werden.

Auf ungeleimte Furniere aus dem von Tarifstelle 747 umfaßten Holz ist der autonome Satz der Tarifstelle 772/1 anzuwenden.

Z 310/7240/35 vom 7. 6. 35.

Zu Tarifstelle 787.

Rundschreiben

T 12 vom 16. 5. 35 Nr. D IV 15595/2/35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 14 vom 20. 5. 35, Punkt 343.)

Eingang 23. 5. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

Platten von einer Stärke über 1 mm aus zerkleinerter und zusammengefügter Kork-

rinde, mit einem Baumwollgewebe unterklebt, sind zu verzollen:

1. nach Tarifstelle 787/2 als Korkplatten mit Zusatz anderer Stoffe, sofern das Gewicht der Korkplatte höher als das Gewicht des Baumwollgewebes ist,
2. nach der Tarifstelle, die das betreffende Baumwollgewebe vorsieht, sofern das Gewicht des Gewebes das der Korkplatte überschreitet.

Zusatz des Landeszollamts:

Durch vorstehende Entscheidung ist die Entscheidung D IV 3468/2/34 vom 2. 3. 34 aufgehoben. Die Entscheidung D IV 1385/2/35 vom 24. 1. 35 bleibt bestehen. Der Zusatz des Landeszollamtes zu dieser Entscheidung ist zu streichen.

Z 310/7218/35 vom 17. 6. 35.

Zu Tarifstelle 842.

D IV 6316/2/35 vom 4. 5. 35.

Eingang 13. 5. 35.

Kindermalbücher mit Zeichnungen, welche nach danebenstehenden bunten Vorlagen ausgemalt werden, sind als mehrfarbige, auf Papier im graphischen Verfahren ausgeführte Zeichnungen nach Tarifstelle 842/2 zu verzollen.

Z 310/6648/35 vom 7. 6. 35.

Zu Tarifstelle 886.

D IV 8286/2/35 vom 21. 5. 35.

Eingang 30. 5. 35.

Tortenplatten aus Fayence, auch mit Malerei, mit einem Schutzrand aus unedlen Metallen versehen, sind als Faencegeschirr nach Tarifstelle 886/3 zollpflichtig.

Z 310/7254/35 vom 7. 6. 35.

Zu Tarifstelle 925.

D IV 13713/2/35 vom 11. 5. 35.

Eingang 15. 5. 35.

Manganeisen mit einem Mangangehalt über 85 v. H. ist nach Tarifstelle 925/2b als Manganeisen mit einem Mangangehalt über 15 v. H. zu verzollen.

Z 310/6812/35 vom 25. 5. 35.

Zu Tarifstelle 955.

D IV 9465/2/35 vom 10. 5. 35.

Eingang 15. 5. 35.

Gezogene, an einem Ende geschlossene Stahlröhren sind als Endstücke von Röhren nach Tarifstelle 955/3 zu verzollen.

Z 310/6738/35 vom 27. 5. 35.

Zu Tarifstelle 1013.

Rundschreiben

T 10 vom 14. 5. 35, D IV 12215/2/35 über

Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 14 vom 20. 5. 35, Punkt 338.)

Eingang 23. 5. 35.

Auf Grund des Art. 12 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium, daß Nadeln für Handnäharbeit in einer Verpackung, die aus zwei Papieren besteht, einem inneren Seidenpapier und einem äußeren Papierstückchen — gemäß Art. 5 P. 10 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. 8. 1932 über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs zusammen mit den beiden Papieren zu verzollen sind, weil die Nähnadeln in dieser Verpackung für den Kleinverkauf bestimmt sind.

Z 310/7246/35 vom 7. 6. 35.

Zu Tarifstelle 1097.

D IV 15607/2/35 vom 18. 5. 35.

Milchfilterapparate, wie sie in der Entscheidung D IV 2419/2/35 vom 18. 3. 35 bezeichnet sind, sind als nicht besonders genannte landwirtschaftliche Apparate nach Tarifstelle 1097 zollpflichtig.

Die Entscheidung D IV 2419/2/35 vom 18. 3. 35 wird aufgehoben.

Z 310/6934/35 vom 7. 6. 35.

Zu Tarifstelle 1154.

Rundschreiben

vom 28. 5. 35 Nr. D IV 12192/3/35 über die

Zollabfertigung der Ausrüstung von Motorbooten.

(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 15 vom 31. 5. 35, Punkt 363.)

Eingang 4. 6. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 der Verordnung des Staatspräsidenten über das Zollrecht wird folgendes erläutert:

1. Gegenstände, die eine für das ordentliche und sichere Schwimmen unentbehrliche Motorbootausstattung (Ausrüstung) darstellen, aus dem Auslande zusammen mit den Booten eingeführt werden und hinsichtlich der Menge und Beschaffenheit den Ausmaßen und der Bestimmung dieser Boote entsprechen, sind zusammen mit den Booten nach Tarifstelle 1154/7 zu verzollen.

2. Als Motorbootausrüstung, die in der im § 1 festgesetzten Weise zu verzollen ist, gelten:

a) ein eingebautes Rundfunkgerät, eine Uhr, ein Thermometer und dergl. eingebaute oder befestigte, dem fertigen Boot zugepaßte Gegenstände;

b) ein Satz Werkzeuge im Gesamtgewicht bis zu 20 kg einschl.;

c) einen Persenningaufbau, eine Persenningdecke;

d) Flaggen, Flaggenstangen;

e) Anker, Taue, Fender, Bootshaken, Rettungsgürtel und Rettungsringe, Ruder und dergl. Seglerausrüstung;

f) eine Ersatzwelle und eine Ersatzschraube;

g) besondere unbefestigte Sitzkissen mit Riemen, Klammern und dergl. Verschlüssen, um diese Kissen im Bedarfsfalle statt des Rettungsgeräts zu benutzen.

Z 310/7310/35 vom 17. 6. 35.

Deutsches Reich

Was zeigt die Deutsche Ostmesse in Königsberg?

Die Deutsche Ostmesse in Königsberg ist nach der Leipziger Mustermesse die weitaus größte Messeveranstaltung Deutschlands und vom Werberat der Deutschen Wirtschaft als einzige neben Leipzig zur „deutschen Messe von nationaler und internationaler Bedeutung“ erklärt worden. Sie gilt als der beherrschende Mittelpunkt der deutschen Ostwirtschaft und ist zugleich der große deutsche Zentralmarkt für den Ostexport. Dieser doppelten Bedeutung als Trägerin des ostdeutschen und des osteuropäischen Warenaustausches verdankt die Deutsche Ostmesse ihren ungewöhnlichen Aufstieg. Den besonderen Bedürfnissen des Ostens entsprechend, hat sich in einem Jahrzehnt erfolgreicher Messearbeit folgende Gliederung als die gegebene entwickelt: Im Hauptteil die drei große Messehallen umfassende Warenmustermesse, daran anschließend in den monumentalen Technischen Hallen die Technische Messe mit der Baumesse, schließlich, der Eigenart der Ostprovinz entsprechend, eine umfangreiche Landwirtschafts-Ausstellung und eine Handwerks-Ausstellung.

Die Allgemeine Mustermesse ist das eigentliche Kernstück der Deutschen Ostmesse und zeigt in vielfältiger Auswahl alle Waren, die im deutschen und europäischen Osten Absatzmöglichkeiten finden. Sie ist in folgende räumlich von einander getrennte Hauptabteilungen gegliedert: Textilwaren, Leder, Schuh- und Lederwaren; Haus- und Küchengeräte, Wohnungseinrichtungen, Möbel; Nahrungs- und Genußmittel, kosmetische Artikel, Drogen, Chemikalien; Papierwaren und Bürobedarf; Spiel-, Sport- und Galanteriewaren.

Die Technische Messe gibt alljährlich einen umfassenden Ueberblick über den Stand der deutschen Industrie und Technik auf allen den Osten interessierenden Gebieten. Das vom Mutterlande getrennte Ostpreußen und die Oststaaten haben nicht jenen engen Kontakt mit der deutschen Industrie, wie er im Reiche selbstverständlich ist. Daraus erklärt sich die Bedeutung der Technischen Messe auf der Ostmesse, die für viele Interessenten die einzige Möglichkeit bedeutet, sich einen Ueberblick über die Neuerungen der deutschen Technik zu verschaffen.

Die Landwirtschafts-Ausstellung findet in der Agrarprovinz Ostpreußen und den vorwiegend agrarischen Oststaaten stets einen besonders breiten Interessentenkreis. Das große Freigelände reichte im Vorjahre nicht mehr aus, um die Fülle landwirtschaftlicher Maschinen, Geräte und Anlagen zu fassen. Es mußte noch ein angrenzender Geländekomplex dazugenommen werden. Die Landwirtschaftsschau, die im Vorjahre erstmalig vom Reichsnährstand durchgeführt wurde, bildet das Kernstück der Ausstellung. Ihr schließen sich in einer Sonderhalle Aussteller mit landwirtschaftlichem Bedarf aller Art, ein umfangreicher Saatenmarkt und zahlreiche landwirtschaftliche Sonderausstellungen an. Tierschauen sämtlicher ostpreußischen Hochzuchten unter Mitwirkung aller maßgebenden Verbände bilden einen weiteren wesentlichen Anreiz zum Besuch durch die landwirtschaftlich interessierten Kreise.

„Hanseatische Beratungsstelle für Ausfuhrfragen und Kompensation“ in Hamburg.

Die in Hamburg bestehende Organisation der „Hanseatischen Beratungsstelle für Ausfuhrfragen und Kompensation verdient besondere Beachtung sämtlicher exportinteressierten Kreise, weil die Mitarbeiter derselben fast ausschließlich aus der Praxis des deutschen Ex- und Importhandels hervorgegangen sind, über langjährige Auslandserfahrungen und gründliche Warenkenntnisse verfügen und infolgedessen wirklich praktische Ratschläge und Anregungen zu geben in der Lage sind. Die Organisation besitzt ein in langjähriger Arbeit zusammengestelltes, sehr umfangreiches Archiv.

Der Danziger Lebensmittelhandel

Mitteilungen der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel

Verantwortlich für diesen Teil Dr. Hans Acker, Danzig

Gliederung der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel

Die auf Grund der Verordnung betr. Ergänzung des Statuts der Industrie- und Handelskammer zu Danzig vom 25. April 1935 (G. Bl. S. 624 ff.) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Industrie- und Handelskammer zu Danzig vom 17. Mai 1935 errichtete Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel umfaßt zwangsmäßig sämtliche Betriebe, die unmittelbar an den Verbraucher Waren weiter veräußern, die handelsüblich in Kolonialwaren- oder Feinkostgeschäften geführt werden. Soweit Gemischtwarengeschäfte solche Waren zum Verkauf stellen, gehören sie ebenfalls der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel an.

Um die Interessen des einzelnen Mitgliedes der Fachgruppe im Rahmen des Gemeinwohles wahrnehmen zu können, ist eine Gliederung von der Spitze (Fachgruppenleiter) bis zur breiten Basis (Gesamtheit der Einzelmitglieder) durchgeführt. Die Fachgruppe zerfällt daher in 19 Bezirke, deren jeder von einem Bezirksleiter betreut wird.

Die Namen der Bezirksleiter sowie die Bezeichnung und örtliche Abgrenzung der Bezirke ergeben sich aus der nachfolgenden Uebersicht:

I. Danzig-Stadt.

Bezirk 1: Altstadt.

Bezirksleiter: August Mielke, Danzig, Schmiedegasse 22. Tel. 21409.

Oertliche Begrenzung: Von Altstädtischer Graben (einschließlich) mit Verlängerung Silberhütte einerseits, Burgstraße andererseits bis Kassubischer Markt, Faulgraben, Sammtgasse und Wallgasse (ausschließlich).

Bezirk 2: Rechtstadt und Petershagen.

Bezirksleiter: Heinz Evers, Danzig, Petershagen 8. Tel. 23468.

Oertliche Begrenzung: Von Altstädtischer Graben (ausschließlich) mit Verlängerung Silberhütte einerseits, Burgstraße andererseits bis Langgasse (ausschließlich) bis zur Mottlau, Petershagen bis Vorstadt Schidlitz (ausschließlich) mit Schießstange und Horst-Hoffmann-Wall.

Bezirk 3: Vorstadt.

Bezirksleiter: Robert Teßmer, Danzig, Hundegasse 111. Tel. 28662.

Oertliche Begrenzung: Von Langgasse (einschließlich) bis Leeges Tor, Steinschleuse, Thornsche Gasse, Lastadie, Ankerschmiedegasse und Röpergasse (einschließlich).

Bezirk 4: Niederstadt.

Bezirksleiter: Bruno Beiersdorf, Danzig, Langgarten 8. Tel. über 24724.

Oertliche Begrenzung: Von Langgarten, Kneipab und Verlängerung (einschließlich), bis zur Mottlau und Weichsel, mit Speicherinsel.

Bezirk 5: Weidenhof.

Bezirksleiter: Emil Jaruschewski, Danzig, Mattenbuden 19. Tel. über 24724.

Oertliche Begrenzung: Von Langgarten, Kneipab und Verlängerung (ausschließlich) bis zur Stadtbezirksgrenze, mit Groß Walddorf, Klein Walddorf, Kolonie Sonnenland usw.

Bezirk 6: Jungstadt.

Bezirksleiter: Hermann Dyck, Danzig-Schellmühl, Paul-Beneke-Weg 151. Tel. 23009.

Oertliche Begrenzung: Von Kassubischer Markt, Faulgraben, Sammtgasse, Wallgasse (einschließlich) bis Langfuhr, Ostseestraße (einschließlich) mit den Kolonien Ostseeperle und Erntedank bis Lauental (ausschließlich) und Holm (einschließlich.)

Bezirk 7: Schidlitz.

Bezirksleiter: Bruno Müller, Schidlitz, Karthäuser Straße 24. Tel. 26129.

Oertliche Begrenzung: Karthäuser Straße und anschließende Umgebung bis Emaus (einschließlich), sowie Kolonien Am Hagelsberg, Meeresblick, Bergfrieden und Freundschaft.

Bezirk 8: Stadtgebiet.

Bezirksleiter: Adolf Kuhn, Stadtgebiet 44. Tel. 28831.

Oertliche Begrenzung: Von Altschottland, Stadtgebiet, Ohra, Guteherberge bis St. Albrecht (einschließlich).

Bezirk 9: Neufahrwasser.

Bezirksleiter: Max Puttkammer, Neufahrwasser, Olivaer Straße 43. Tel. 35115.

Oertliche Begrenzung: Neufahrwasser mit Brösen, Lauental und Weichselmünde.

Bezirk 10: Heubude.

Bezirksleiter: Heinrich Janzen, Heubude, Ellernweg 6. Tel. 24384.

Oertliche Begrenzung: Heubude mit Krakau, Westlich Neufähr, Troyl, sowie Groß- und Klein-Plehnendorf, Weßlinken.

Bezirk 11: Alt-Langfuhr.

Bezirksleiter: Kurt Zielke, Langfuhr, Adolf-Hitler-Straße 52/54. Tel. 41305.

Oertliche Begrenzung: Der südwestlich der Adolf-Hitler-Straße gelegene Stadtteil Langfuhrs einschließlich der gradzahligen Seite der Adolf-Hitler-Straße.

Bezirk 12: Neu-Langfuhr.

Bezirksleiter: Bruno Pich, Langfuhr, Brunshöfer Weg 7. Tel. 41379.

Oertliche Begrenzung: Der nordöstlich der Adolf-Hitler-Straße gelegene Stadtteil Langfuhrs einschließlich der ungradzahligen Seite der Adolf-Hitler-Straße.

Berzirk 13: Oliva.

Bezirksleiter: Eugen Pehlke, Zoppot, Konradshammerweg 22. Tel. 51665.

Oertliche Begrenzung: Oliva mit Glettkau.

Bezirk 14: Zoppot.

Bezirksleiter: Oskar Großkopf ,Zoppot, Adolf-Hitler-Straße 727. Tel. 51347.

Oertliche Begrenzung: Zoppot bis zur Staatsgrenze.

II. Danzig-Land.

Bezirk 15: Neuteich (Gr. Werder I).

Bezirksleiter: Heinrich Penner, Neuteich, Blüchermarkt 84. Tel. 23.

Oertliche Begrenzung: Der südliche Teil des Kreises Gr. Werder mit der Nordgrenze Schöneberg — Schönsee — Neuenhuben — Ladekopp — Tiege — Marienau — Krebsfelde — Hakendorf-Robach (ausschließlich).

Bezirk 16: Tiegenhof (Gr. Werder II).

Bezirksleiter: Albert Kornowski, Tiegenhof, Vorhofstraße 46. Tel. 66.

Oertliche Begrenzung: Der nördliche Teil des Kreises Gr. Werder bis zur Elbinger Weichsel.

Bezirk 17: Niederung.

Bezirksleiter: Willy Dzaack, Klein Zünder bei Gottswalde. Tel. 72.

Oertliche Begrenzung: Kreis Niederung bis zur Toten Weichsel.

Bezirk 18: Höhe.

Bezirksleiter: Max Bernhard, Praust, Dirschauer Straße. Tel. 126.

Oertliche Begrenzung: Kreis Danziger Höhe mit Praust.

Bezirk 18: Nehrung.

Bezirksleiter: z. Zt. unbesetzt.

Oertliche Begrenzung: Der nördlich der Toten Weichsel und der Elbinger Weichsel gelegene Teil des Kreises Danziger Niederung.

Der Bezirksleiter ist für sämtliche Angehörigen der Fachgruppe zuständig, deren Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) in seinem, vorstehend umgrenzten Bezirk gelegen sind. Dabei werden die Verkaufsstellen eines Filialbetriebes als selbständige Betriebe angesehen.

Die Bezirksleiter erhalten von der Fachgruppe mit Zustimmung der Industrie- und Handelskammer besondere Ausweise. Die Mitglieder der Fachgruppe sind gehalten, sich in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, d. h. für die Wahrung des Gemeinwohls keine unmittelbare Bedeutung haben, zunächst an den zuständigen Bezirksleiter zu wenden, um sonst notwendig werdende Rückfragen und damit Zeitverluste zu vermeiden.

Verkaufspreise für Kolonialwaren

In der vorigen Nummer unseres Fachorgans (DWZ. Nr. 23 vom 7. Juni 1935) brachten wir eine Zusammenstellung sämtlicher Kolonialwaren, für die durch Preisanordnungen gebundene Verkaufspreise bestehen. Inzwischen sind einige Lockerungen in der Preisgestaltung verschiedener Artikel eingetreten. Die Liste der preisgebundenen Kolonialwaren hat nunmehr folgendes Aussehen:

1. Brot
   für 1 kg Roggenbrot . . . . 0,32 G
   Roggenbrot, das von Danziger Brotfabriken hergestellt ist, beim Verkauf durch Kolonialwarenhändler für 1 kg . 0,34 G
2. Siedesalz
   für 1 Pfund . . . . 0,15 G
   Steinsalz
   für 1 Pfund . . . . 0,13 G
3. Eier
   a) Frischeier (Gewichtsklasse 1 kg bis 18 Stück):
   im Großhandel . . . . 1,— G für eine Mandel,
   im Kleinhandel . . . . 1,10 G für eine Mandel,
   b) Werkeier (Gewichtsklasse 1 kg 19 bis 20 Stück):
   im Großhandel . . . . 0,90 G für eine Mandel,
   im Kleinhandel . . . 1,— G für eine Mandel,
   c) Werkeier (Mittel- und Schmutzware):
   im Großhandel . . . . 0,80 G für eine Mandel,
   im Kleinhandel . . . 0,90 G für eine Mandel.

Für in Danziger Geflügelzuchtanstalten erzeugte Eier bleibt es bei der bisherigen Regelung. Für diese werden also keine Höchstpreise festgesetzt, sofern die Eier durch Abdruck eines Stempels der betreffenden Geflügelzuchtanstalt besonders gekennzeichnet worden sind. Zur Stempelung von Eiern berechtigt und damit an die Höchstpreise nicht gebunden sind jedoch nur die vom Danziger Milchversorgungsverband, Abteilung Eierbewirtschaftung, anerkannten Betriebe.

4. Kartoffeln.
   Vorjährige, für 1 Pfund . . . . 3,3 P
   für 1 Zentner . . . . 3,15 G

In Abweichung der Anordnung des Verbots des Direktverkaufs von Kartoffeln durch den Erzeuger an den Verbraucher auf den Märkten Danzig und Zoppot können bis auf Widerruf Frühkartoffeln Danziger Ursprungs von Erzeugern sowohl an den Groß- und Kleinhändler als auch auf den Wochenmärkten in den Stadtgemeinden Danzig und Zoppot an den Verbraucher zu freien Preisen verkauft werden. Der Verkauf bedarf jedoch der Genehmigung des Kartoffelversorgungsverbandes, die jedem Erzeuger auf Antrag widerruflich erteilt wird. Anträge auf Verkaufsgenehmigung sind rechtzeitig an das Büro des Kartoffelversorgungsverbandes, Sandgrube 21, zu stellen. Die Genehmigung ist von dem Verkäufer bei der Anlieferung mitzuführen und auf Verlangen dem Polizeibeamten oder dem Kontrollbeamten der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände vorzuzeigen. Verkäufe ohne schriftliche Genehmigung sind strafbar und können die Beschlagnahme der Kartoffeln nach sich ziehen.

5. Schmalz.
   Schmalz aus Bacon-Schlachtungen, aus dem Auslande eingeführtes Schmalz und raffiniertes Schmalz, für 1 Pfund . . . 0,75 G
6. Gebrannte Gerste
   für 1 Pfund . . . . 0,24 G
7. Gerstengrütze
   für 1 Pfund . . . . 0,22 G
8. Graupen
   für 1 Pfund . . . . 0,27 G
9. Reis
   Patna und Moulmain, für 1 Pfund . . . 0,40 G
   Burma, für 1 Pfund . . . . 0,31 G
   Bruchreis, für 1 Pfund . . . . 0,20 G
10. Hafergrütze
    für 1 Pfund . . . . 0,34 G

11. Haferflocken
Der Höchstpreis für gepackte Haferflocken (G 0,45 für 1 1/2-Pfund-Paket) ist aufgehoben. Für diesen Artikel besteht nunmehr freier Handel. Dagegen bleibt der Festpreis für lose Haferflocken mit G 0,31 noch bestehen.

12. Getreide und Futtermittel.
Für Getreidepreise siehe Preisanordnung, veröffentlicht in Nummer 19 unserer Zeitung auf Seite 290.

Für folgende Artikel besteht jedoch freier Handel: Grüne Erbsen, Gelbsenf, Blaumohn.

Für Futtermittel gelten nach wie vor im übrigen die Großhandelspreise für Futtermittel der jeweils letzten Danziger Börsennotierungen. Jedoch können in Abweichung von der bisherigen Anordnung, wonach beim Verkauf des Großhandels an den Kleinhandel der Zuschlag 3 %, beim Verkauf des Kleinhandels an den Verbraucher 10 % der Großhandelspreise betragen dürfte, nunmehr die Zuschläge entsprechend den von der Preisprüfungsstelle erteilten Einzelgenehmigungen erhoben werden. Die Zuschläge können demnach beim Nachweis höherer Geschäftsunkosten höher sein.

13. Waschseifen
Grüne Schmierseife, beste Qualität, für 1 Pfund . . . . 0,48 G
Gelbe Kernseife für 1 Pfund . . . . 0,52 G
Weiße Hausseife prima Ware, für 1 Pfund . . . . 0,56 G

14. Petroleum
für 1 Liter . . . . 0,55 G

15. Weizengries.
Der Höchstpreis für Weizengries inländischen Ursprungs beträgt beim Verkauf im Kleinhandel für 1 Pfund . . . . 0,23 G.

16. Spirituosen.
Für Weinbrand-, Arrak- und Rum-Verschnitt sind bei Abgabe vom Hersteller an Wiederverkäufer folgende Mindestpreise festgesetzt:
a) Weinbrand-Verschnitt 38- bis 40-prozentig für 1 Liter . . . . 4,25 G
b) Arrak-Verschnitt 38- bis 40-prozentig für 1 Liter . . . . 6,10 G
für höherprozentige Ware 13 P mehr je Prozent über 40,
c) Rum-Verschnitt 38- bis 40-prozentig für 1 Liter . . . . 5,10 G
für höherprozentige Ware 12,75 P mehr je Prozent über 40.

Bei Barzahlung ist ein Barzahlungsnachlaß von 2 % an den Wiederverkäufer zu gewähren. Unterschreitung dieser Preise ist strafbar.

17. Käse.
Tilsiter Käse I. Qualität für 1 Pfund 1,20 G
Tilsiter Käse II. Qualität für 1 Pfund 1,— G
Schweizer Käse I. Qualität für 1 Pfund 1,60 G
Schweizer Käse II. Qualität für 1 Pfund 1,30 G
Schweizer Käse III. Qualität für 1 Pfund 1,— G

18. Mehl.
siehe besondere Notiz unten.

19. Bier.
siehe besondere Notiz unten.

Die neuen Mehlpreise

Nachdem die alten Bestände an Mehl geräumt sind, hat der Staatskommissar für Preisüberwachung mit Wirkung vom 1. Juli 1935 folgende Kleinverkaufspreise für den Kolonialwareneinzelhandel genehmigt:

Doppelgriffiges Weizenmehl für 1 Pfund 0,24 G
Weizenmehl, Auszug . . . . für 1 Pfund 0,21 G
Weizenmehl 0000 . . . . . für 1 Pfund 0,18 G
Weizenmehl 000 . . . . . . für 1 Pfund 0,16 G
Roggenmehl 00 . . . . . . für 1 Pfund 0,15 G
(60 %ige Ausmahlung)
Roggenmehl II. Sorte . . . für 1 Pfund 0,13 G
(70 %ige Ausmahlung)

Auf Weizenmehl in Taschentuchbeuteln kann auf die vorstehenden Verkaufspreise ein Zuschlag von 6 P pro Pfund genommen werden.

Weizenmehl im Taschentuchbeutel (5 Pfund) stellt sich demnach z. B. bei

Weizenmehl, Auszug für 1 Beutel . . . 1,35 G
Weizenmehl 0000 für 1 Beutel . . . . . 1,20 G

Neuregelung des Danziger Bierhandels

Der Staatskommissar für Preisüberwachung hat mit Wirkung vom 2. Juli 1935 den Verkauf von Bier in einer allen Teilen gerechtwerdenden Anordnung neu geregelt. Die Anordnung gilt mit der Maßgabe, daß alle Bindungen, die die Brauereien untereinander bzw. mit ihren Abnehmern zum gegenseitigen Konkurrenzschutz getroffen haben, aufgehoben werden. Für den Kolonialwareneinzelhandel von besonderer Wichtigkeit ist die Regelung des Flaschenbierverkaufs.

Die Einkaufspreise für Bier in Flaschen sind wie folgt festgesetzt:

	Für den Groß-Polizeibezirk Danzig	Für das übrige Gebiet der Freien Stadt Danzig
1. Der Kasten mit 30 Flaschen obergärigen Braunbiers mit einem Stammwürzegehalt bis 8 %	4,50 G	4,50 G
2. Der Kasten mit 30 Flaschen Lagerbiers, hell, dunkel und Karamel bis 12,5 % Stammwürzegehalt	7,80 G	8,40 G
3. Der Kasten mit 30 Flaschen Spezialbiers (z. B. Artus-Pils oder nach Münchener Art) bis 14 % Stammwürzegehalt	9,— G	9,60 G
4. Der Kasten mit 30 Flaschen Starkbiers oder Bockbiers über 14 % Stammwürzegehalt	9,30 G	9,90 G

Die Preise gelten bei Barzahlung. Bei Krediteinräumung sind von den festgesetzten Preisen 5 % Zinsen zu berechnen.

Die Verkaufspreise für Flaschenbier (Höchstpreise) betragen für den Groß-Polizeibezirk Danzig:

1. Für obergäriges Braunbier mit einem Stammwürzegehalt bis 8 % pro Flasche 0,19 G
2. Für Lagerbier, hell, dunkel und Karamel-Bier bis 12,5 % Stammwürzegehalt pro Flasche . . . . 0,30 G

3. Für Spezialbier (z. B. Artus-Pils oder nach Münchener Art) pro Flasche . . . 0,34 G
4. Für Starkbier oder Bockbier über 14 % Stammwürzegehalt pro Flasche . . . . 0,35 G

Für das übrige Gebiet der Freien Stadt Danzig gilt zu 1) ebenfalls der Preis von 0,19 G, im übrigen darf zu 2) bis 4) ein Zuschlag von 0,02 G pro Flasche erhoben werden. Für den Ausschank von Flaschenbier in Gaststätten gelten diese Preise nicht. Die Gaststätten sind in dieser Hinsicht in ihrer Preisgestaltung frei.

Um den Bierkonsum zu heben und dem Verbraucher einen gewissen Ausgleich für die Erhöhung des Bierpreises zu bieten, hat der Preisprüfungskommissar der Brauerei das Recht eingeräumt, Flaschenbier direkt an den Verbraucher abzugeben, aber mit der wichtigen Einschränkung, daß die Brauerei nur Kästen mit mindestens 20 Flaschen und nur nach direkter Bestellung bei der Brauerei und außerdem nur gegen Barzahlung abgeben darf.

Unter diesen vorgenannten Bedingungen kostet bei Direktverkauf:

	Für den Groß-Polizeibezirk Danzig	Für das übrige Gebiet der Freien Stadt Danzig
1. Der Kasten mit 20 Flaschen obergärigen Braunbiers mit einem Stammwürzegehalt bis 8 %	3,20 G	3,20 G
2. Der Kasten mit 20 Flaschen Lagerbiers, hell, dunkel und Karamel bis 12,5 % Stammwürzegehalt	5,40 G	5,80 G
3. Der Kasten mit 20 Flaschen Spezialbiers (z. B. Artus-Pils oder nach Münchener Art) bis 14 % Stammwürzegehalt	6,20 G	6,60 G
4. Der Kasten mit 20 Flaschen Starkbiers oder Bockbiers über 14 % Stammwürzegehalt	6,40 G	6,80 G

Für gemischte Betriebe (Kolonialwarengeschäfte in Verbindung mit Schank- oder Gaststätten) sind schließlich auch die Preise für loses Bier von Interesse.

Bei Lieferung an Schankwirte und Flaschenbierhändler gelten bei Barzahlung folgende Höchstpreise für Faßbier:

1. obergäriges Braunbier bis 8 % Stammwürzegehalt pro hl . . . . 44,— G
2. helles und dunkles Lagerbier sowie Karamel-Bier mit einem Stammwürzegehalt bis 12,5 % pro hl . . . . 60,— G
3. Spezialbier (z. b. Artus-Pils oder nach Münchener Art) bis 14 % Stammwürzegehalt pro hl . . . . 68,— G
4. Starkbier und Bockbier mit einem Stammwürzegehalt über 14 % pro hl . . . . . 88,— G

Die Brauereien sind verpflichtet, an ihre Abnehmer für jedes 1/2 hl Bier 1/2 Ztr. Eis zu liefern. Eine Aufteilung oder Aufrechnung der Mengen auf mehrere Lieferungen findet nicht statt.

Die Ausschankpreise sind:

	In Schankstätten ohne jeden Aufwand	In Gaststätten mit normalem Aufwand
a) für helles und dunkles Lagerbier und Karamelbier mit einem Stammwürzegehalt bis 12,5 % pro Liter höchstens . .	1,— G	höchstens 1,20 G
b) für Spezial-Bier (z. B. Artus-Pils oder nach Münchener Art) mit einem Stammwürzegehalt bis 14 % pro Liter höchstens	1,20 G	mindest. 1,40 G

Gaststätten mit Saal-, Musik- oder Tanzveranstaltungen sowie andere Gaststätten, bei denen gelegentlich derartige Veranstaltungen stattfinden, für die Zeit dieser Veranstaltungen sowie Luxus-Gaststätten werden von dieser Preisanordnung nicht betroffen.

Lehrlingsurlaub und -Monatsentschädigung

Auf verschiedene Anfragen aus unserer Fachgruppe geben wir die zur Zeit geltenden tariflichen Bestimmungen über den Urlaub und die Monatsentschädigung für Lehrlinge des Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandels bekannt.

Voraussetzung für den Urlaub ist der Ablauf einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit bei einer Firma. Bei Festsetzung der tunlichst ununterbrochenen Urlaubszeit, die innerhalb der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober liegen soll, ist, soweit es irgend möglich ist, auf die Wünsche der Angestellten Rücksicht zu nehmen.

Der Urlaub beträgt:

bis zum vollend. 17. Lebensjahre 4 Arbeitstage
vom 18. „ „ „ 19. „ 6 „
vom 20. „ „ „ 21. „ 8 „
vom 22. „ „ „ 24. „ 10 „

Die Aufwandsentschädigung ist während der Urlaubszeit weiter zu zahlen, und zwar auf Wunsch im voraus. Eine Ablösung des Urlaubs durch Geld ist unzulässig.

Die Monatsentschädigung für die Lehrlinge beträgt, wenn keine freie Station gegeben wird:

im 1. Lehrjahr . . . . G 25,—
im 2. Lehrjahr . . . . G 35,—
im 3. Lehrjahr . . . . G 50,—

Bei Gewährung freier Station bleibt die Gewährung der Entschädigung freier Vereinbarung vorbehalten.

Dem Lehrling günstigere Vereinbarungen als die vorgenannten können jeder Zeit verbindlich getroffen werden, ungünstigere Vereinbarungen sind rechtsungültig.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf einen in der nächsten Nummer unseres Fachorgans erscheinenden Artikel, der den neuen Musterlehrvertrag und die darin festgelegten Pflichten und Rechte des Lehrlings ausführlich behandeln wird.

Stimmen des Einzelhandels.

(Für diese Rubrik übernimmt die Redaktion nur die Verantwortung für die Form, nicht für den Inhalt.)

Darf ein Kaufmann einen Lieferanten für sich allein beanspruchen?

In einer Straße liegen sich zwei Kolonialwarengeschäfte fast genau gegenüber. Beide werden wiederholt von Lieferanten, Vertretern und Händlern, die darauf angewiesen sind, von Tür zu Tür zu fahren, aufgesucht. Der Geschäftsinhaber des einen, älteren Kolonialwarenladens hat bei diesen Besuchen geäußert:

„Wenn Sie mich nur allein beliefern, dann kaufe ich immer von Ihnen. Sie dürfen aber nicht meine Konkurrenz beliefern!“

Dieses Verhalten empfinde ich als unkaufmännisch und es führt insbesondere bei Artikeln, die vom Publikum allgemein verlangt werden, zu einer Geschäftsschädigung des von der Belieferung ausgeschlossenen anderen Kolonialwarengeschäfts. Ist hiergegen eine gesetzliche Handhabe gegeben und welche? K. H.

Druck von A. Schroth, Danzig.